

## Beitragsordnung

### foodRegio Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland

(Stand: Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20.09.2017)

#### 1. Antrag auf Mitgliedschaft

Folgende juristische Personen (Mitgliedsgruppen) können einen Antrag auf Aufnahme in den foodRegio e.V. stellen:

- Unternehmen der Zielgruppe
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit Bezug zur Zielgruppe
- non-profit Organisationen (z.B. Kammern, Verbände, Wirtschaftsförderungen)
- produktionsferne Unternehmen

#### 2. Mitgliedsbeitrag

Für die Mitgliedsgruppen gelten folgende Beiträge:

Mitgliedsgruppen	Mitgliedsbeitrag in Euro / Jahr
Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeiter(innen)	400,00
Unternehmen ab 21 bis 100 Mitarbeiter(innen)	750,00
Unternehmen von 101 bis 250 Mitarbeiter(innen)	1.500,00
Unternehmen von 251 bis 500 Mitarbeiter(innen)	1.750,00
Unternehmen von 501 bis 1000 Mitarbeiter(innen)	2.500,00
Unternehmen über 1000 Mitarbeiter(innen)	3.000,00
Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen	750,00
non-profit Organisationen	3.000,00
Produktionsferne Unternehmen (Fördermitgliedschaft)	3.000,00

Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

Einstufungen und Detailregelungen erfolgen bei der Aufnahme des neuen Mitglieds bzw. zum Zeitpunkt von Änderungen. Eine freiwillige Einstufung in höhere Beiträge ist jederzeit möglich. Die Aufnahmegebühr beträgt jeweils einen Jahresbeitrag.

### 3. Weitere Regelungen

- Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird im Bankeinzugsverfahren eingezogen.
- Kommt ein Mitglied seinen Informationspflichten gegenüber dem Verein z.B. bei Änderungen der Bankverbindung, Anschrift, etc. nicht rechtzeitig nach, werden ihm die anfallenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

## Antrag auf Aufnahme in den Verein foodRegio Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e.V.

Der Verein lebt von der aktiven Mitarbeit seiner Mitglieder, ein entsprechendes Engagement in den jeweiligen Arbeitsgruppen und Projekten wird daher vorausgesetzt. Um zu vermeiden, dass das Netzwerk als Akquiseplattform verstanden wird und um eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, bitten wir die Antragsteller im folgenden darzustellen, was sie sich von der Vereinsmitgliedschaft versprechen und in welchem Bereich diese mit Ihrem spezifischen Fachwissen zur Projektarbeit beitragen könnten.

Folgendes erwarte/n ich/wir von einer foodRegio Mitgliedschaft:

---

---

---

Folgende inhaltlichen Impulse und fachliches Know-how kann ich / können wir zum Nutzen aller einbringen:

---

---

---

Besonders interessiere ich mich / wir uns für die Mitarbeit in folgenden Arbeitsgruppen:

---

---

---

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

Hiermit beantrage/n ich/wir den Beitritt zum Verein  
„foodRegio Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e.V.“

Nach Aufnahme in den Verein erkläre/n ich mich / wir uns bereit, einen Jahresbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro (zzgl. 19 % USt.), sowie eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages - gemäß der Beitragsordnung des Vereins - an den Verein zu entrichten.

Firma: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner(in): \_\_\_\_\_

Vertretungsberechtigte(r)  
für die Mitgliederversammlung \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Internet: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

## SEPA-Lastschriftmandat

(gemäß § 6, Absatz 2 der Satzung des foodRegio Branchennetzwerks Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e.V.)

Gläubiger-ID: DE26ZZZ00000421451

SEPA-Mandatsreferenz: ..... (wird separat mitgeteilt)

Hiermit ermächtige/n ich/wir den Verein, die von mir/uns jährlich zu entrichtende Zahlung für die Mitgliedschaft bei foodRegio gemäß der Satzung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro (zzgl. 19 % USt.) / Jahr bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mit der

IBAN-Nr.: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

bei: \_\_\_\_\_

mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise/n ich/wir mein Kreditinstitut an, die auf mein/unser Konto vom Gläubiger gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der aktuelle Jahresbeitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

Bei neuer Mitgliedschaft kommt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des Mitgliedschaftsbetrages hinzu. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt und nicht mittels Lastschrift eingezogen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

## **Satzung des foodRegio Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „**foodRegio Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland**“.
- (2) Der Verein ist unter der Nummer VR 2949 HL in das Vereinsregister Lübeck eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Lübeck.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ernährungswirtschaft in Norddeutschland. Dies beinhaltet insbesondere die Bereiche Nahrungsmittelproduktion, des Maschinen- und Anlagenbaus für die Nahrungsmittelproduktion, der Verpackungs- und Zulieferindustrien, der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, sonstiger mit der Förderung der Ernährungswirtschaft befassten Organisationen sowie weiterer Interessierter.
  - a. Der Verein ist darüber hinaus Förderverein des Clusters foodRegio mit der Clustermanagementagentur foodRegio Management GmbH (im Folgenden kurz als fR M bezeichnet).
  - b. Zur Umsetzung dieser Zwecke geht der Verein unter anderem eine 100%-ige Beteiligung an der fR M GmbH ein und wird über diese die Errichtung und Pflege einer Kommunikations- und Informationsplattform für die Ernährungswirtschaft betreiben.
  - c. Die Zusammenarbeit und gegenseitigen Verantwortlichkeiten zwischen dem Verein und fR M werden in einem separaten Kooperationsvertrag geregelt.
  - d. Der Verein nimmt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgender Aufgaben an:
    - (a) Werbung von Mitgliedern, die der Entwicklung der Ernährungswirtschaft in Norddeutschland verbunden sind und die Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützen,

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

- (b) Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft,
  - (c) Anbahnung und Betreuung gemeinsamer Vorhaben einschließlich Beantragung und Inanspruchnahme von Zuwendungen Dritter,
  - (d) Förderung der Berufsbildung durch Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Praxisforen. Ferner werden Informations- und Lehrveranstaltungen sowie Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.
  - (e) Vertretung der Vereinsinteressen auf nationaler und internationaler Ebene.
- Die Leistungen des Vereins sind freiwillig, ein Rechtsanspruch auf Förderung Einzelner wird damit nicht begründet.

- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks mit anderen Einrichtungen und Organisationen kooperieren.

### § 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur solche Gewerbebetriebe jeglicher Rechtsform sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personengruppen (wie Verbände, Vereine) werden, die die Arbeiten des Vereins aktiv tragen, fördern und sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung und dem Verhaltenskodex bekennen.
- Natürliche und juristische Personen, die bzw. deren Mitglieder einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit einer solchen sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.
- (3) Unternehmen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personengruppen (wie Verbände, Vereine) die das inhaltliche Anforderungsprofil des Vereins nicht erfüllen, können als Fördermitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen. Fördermitglieder können an allen foodRegio Veranstaltungen - mit Ausnahme der foodRegio Arbeitskreise - zu gleichen Konditionen wie ordentliche Mitglieder teilnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung ist widerrufbar. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts anzugeben, wer die Vertretung im Verein bzw. die Vorstandstätigkeit ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann - innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung - Berufung eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (3) Mit dem Vollzug der Aufnahme stimmt jedes Mitglied der Verwendung seiner personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke zu. Die Daten werden gemäß den Regelungen der DSGVO konform verwendet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Austritt,
  - b. durch Ausschluss,
  - c. durch Liquidation,
  - d. durch Tod.
- (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres (30. September) einzuhalten.
- (6) Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere
- a. wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des jeweiligen Beitrages im Rückstand ist,
  - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.



- c. bei Verweigerung der für eine Vereinsverwaltung erforderlichen Daten,
- d. bei vereinsschädigendem Verhalten,
- e. bei Verletzung von Rechtsvorschriften oder Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Vereinsrechte des Mitgliedes.

Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Der ordentliche Rechtsweg wird durch die vorhergehenden Bestimmungen jedoch nicht ausgeschlossen.

- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
- (8) Eine Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte juristischer Personen erfolgt durch deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte umfasst u.a. das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

- (4) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins mit maximal fünf Personen teilzunehmen.
- (5) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b. Rechtsvorschriften und Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
  - c. alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung dem Vorstand zu melden,
  - d. den Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.
- (7) Jedes Mitglied gibt bei Vereinsbeitritt an, welcher der Mitgliedskategorien es sich zuordnet. Der Vorstand überprüft und hinterfragt gegebenenfalls die Selbst-Zuordnung.

## **§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a. Jahresbeitrag,
  - b. Aufnahmegebühr (entsprechend einem Jahresbeitrag),
  - c. Teilnahmegebühren bei besonderen Veranstaltungen.
- (3) Bei der Aufnahme in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, im begründeten Einzelfall hinsichtlich der Beiträge, Gebühren, Erstattungen und der Art der Erhebung u.ä. für einzelne Mitglieder Ausnahmen zuzulassen.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.

- (7) Der Jahresbeitrag ist vier Wochen nach Rechnungsdatum fällig.
- (8) Mit der Aufnahme in den Verein prüft das neue Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge einzuräumen. Die Erklärung hierzu befindet sich auf dem Aufnahmeformular.
- (9) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein.
- (10) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (11) Weitere Einzelheiten kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (12) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (13) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5-%Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand,
  - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist nicht übertragbar.
- (3) Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7, höchstens 9 Vorstandsmitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden des Vorstandes,
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
- c. dem Schatzmeister,
- d. dem Schriftführer
- e. mindestens zwei, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand soll sich aus Persönlichkeiten der unter § 2 (1) beschriebenen Zielgruppen des Vereins zusammensetzen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme von Fördermitgliedern bzw. bei juristischen Personen deren leitende bzw. hierzu bevollmächtigte Mitarbeiter gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bzw. die Unternehmen/Organisationen, in denen sie tätig sind, müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist zulässig.

(5) Die Wahlen sind erst abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

(6) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, namentlich aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertretungsberechtigt und gemeinsam der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

(7) Die Geschäftsführung der fR M GmbH ist als Mitglied im Vorstand vertreten.

(8) Die Vorstandssitzung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche anberaumt.

(9) In der Vorstandssitzung werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht die Satzung Besonderes regelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

- Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
- (10) In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die schriftlichen Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (11) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung, der Gesetze, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Geschäftsordnung gebunden ist. Er ist berechtigt, Geschäftsstellen einzurichten bzw. aufzulösen. Er ist darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
- (12) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen.
- (13) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
- durch Ablauf der Amtszeit.
  - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
  - durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung.
  - wenn die Organisation/Unternehmen, in dem es tätig ist, nicht mehr Mitglied des Vereins ist oder wenn das Vorstandsmitglied die Organisation/das Unternehmens nicht mehr vertritt.
- (14) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes haben die übrigen Mitglieder das Recht, mit Zweidrittelmehrheit ein kommissarisches Mitglied zu bestellen (kooptieren). Dieses muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Vorstandswahlzeit bestätigt werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes jährlich - möglichst im ersten Kalenderhalbjahr - einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen ab Versendung in genannter Reihenfolge per E-Mail, Fax oder Brief einzuladen. Die postalische Versendung der Einladung soll die

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

Ausnahme bleiben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es drei Tage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Mailadresse, Faxnummer oder Postanschrift versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Falle seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder in § 8 Absatz (1) aufgeführt sind. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bzw. zur Leitung in der Lage, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende gibt diese Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt.
- (7) Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung förmlich zu beschließen.
- (8) Die Mitglieder, bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter, können ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigung eines Dritten übertragen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vollmacht ist zumindest in Textform gem. § 126 BGB dem Vorstand vor Versammlungsbeginn abzugeben. Der Vorstand hat bei Einladung zur Mitgliederversammlung entsprechende Vollmachtvordrucke beizufügen.
- (9) Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
- (10) Vor Eintritt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat eine förmliche Stimmrechtsfeststellung durch die Versammlungsleitung zu erfolgen (anwesende und durch Vollmacht

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

vertretene natürliche und juristische Personen). Das Ergebnis der Stimmrechtsfeststellung ist vorab festzustellen und zu protokollieren.

- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung per Handzeichen, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Abstimmungsweise vorschreiben. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- (12) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sein.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Form- und Fristgerechtigkeit der Ladung.
  - b. Beschlussfassung über die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung.
  - c. Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Vorstands und Wahl deren Mitglieder.
  - d. Entgegennahme und Bewertung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
  - e. Beschluss über den Wirtschaftsplan auf der Grundlage von schriftlichen Beschlussvorschlägen des Vorstandes.
  - f. Beschlussfassung über die jeweilige Beitragsordnung.
  - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks, wenn dieses auf der fristgerecht versandten Tagesordnung als Beschlusspunkt enthalten und mit der Einladung schriftliche Beschlussvorschläge versandt wurden.
  - h. Beratung und Beschlussfassung aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorhaben sowie über die durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.
  - i. Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

- (2) Die Einladung, die Tagesordnung, eventuelle Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung usw. sind schriftlich zu protokollieren. Der Entwurf des Protokolls ist allen Mitgliedern 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sofern nicht binnen 4 Wochen nach Versendung schriftlich Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als gebilligt. Eine spätere Anfechtung ist nicht mehr möglich. Fristgerecht eingegangene Einwände und Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen. Das Original des Protokolls ist durch die jeweilige Sitzungsleitung, die Protokollführung und ein weiteres bei der protokollierten Mitgliederversammlung anwesendes Vorstandsmitglied als Protokoll-vollzieher zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen.

### **§ 11 Datenverarbeitung, Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. Die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (1) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.



## § 12 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmung der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 13 Datenschutzbeauftragter

Sofern im Verein regelmäßig mehr als 20 Personen mit den personenbezogenen Daten der Mitglieder befasst sind, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusionierung mit einer anderen, ähnlichen oder gleichen gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaft, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Institution, die die Mitgliederversammlung durch Beschluss festlegt.
- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Lübeck, 12.10.2023

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.

## Unser Verhaltenskodex

### Unsere Zielsetzungen und Grundsätze

Die langfristige Zielsetzung unseres Vereins ist die Unterstützung eines profitablen und nachhaltigen Wachstums unserer Mitglieder. Konkret wollen wir

- einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Mitglieder durch die Initiierung von gemeinsamen Projekten leisten,
- die Etablierung der foodRegio als relevanten und attraktiven Standort auf überregionaler und (inter-)nationaler Ebene vorantreiben.

Bei der Erreichung dieser Zielsetzung wollen wir bestimmten Grundsätzen folgen:

- Alle Vorhaben sollen von unseren Mitgliedern ausgehen und von diesen inhaltlich getragen werden - Hochschulen, Kammern, Wirtschaftsförderung, Stadt, Kreis und Land unterstützen und begleiten uns,
- die Bewertung möglicher/gewünschter/vorgeschlagener Vorhaben des Vereins erfolgt anhand der vier Kriterien:
  - Besteht ein ‚überbetriebliches‘ Interesse?
  - Ist das Thema in der foodRegio ‚bewegbar‘?
  - Sind unmittelbare Wirkungen gegeben?
  - Ist ein messbarer Mehrwert nachweisbar/in Aussicht?
- Vorhaben, deren Durchführung finanzielle und (zusätzliche) personelle Ressourcen notwendig machen, werden vorrangig nach dem public-private-partnership (PPP) organisiert.

### Unsere Selbstverpflichtung

Der Sinn unseres Vereins liegt in der aktiven Mitarbeit unserer Mitglieder, ein entsprechendes zeitliches und inhaltliches Engagement in den Arbeitsgruppen und Projekten setzen wir voraus. Unsere Zusammenarbeit ist geprägt durch einen offenen und vertrauensvollen Umgang untereinander.

Um eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten, haben wir uns die folgende Selbstverpflichtung auferlegt:

- Wir unterstützen die Arbeit unseres Vereins, indem wir Zeit, fachliches Know-how und Kontakte einbringen,
- Networking verwechseln wir nicht mit Akquisition. Wir nutzen unseren Verein nicht aktiv als Plattform, um Aufträge für das einzelne Mitgliedsunternehmen zu akquirieren,
- wir werben uns nicht gegenseitig Personal ab,
- wir gehen vertraulich mit den uns im Rahmen der Vereinsarbeit bekannt gewordenen Daten und Informationen anderer Mitglieder um, und last but not least
- befürworten wir die Mitgliedschaft unserer Wettbewerber, sofern sich diese an unseren Verhaltenskodex halten.

Im Interesse der weiteren positiven Entwicklung unseres Vereins beachten wir diesen Verhaltenskodex.

Branchennetzwerk Ernährungswirtschaft in Norddeutschland e. V.